**Information der Sorgeberechtigten**

Die Information der Sorgeberechtigten über die Rechte und Pflichten von GKR-Mitgliedern erfolgt durch eines oder mehrere Mitglieder des GKR.

Folgende Bereiche sollten dabei angesprochen werden:

1. **Aufgaben und Tätigkeit im GKR**

Material:
Kirchenverfassung EKM

Geschäftsführungsverordnung GKR

Ehrenamtsgesetz

Information zur Sitzungshäufigkeit und Dauer der GKR-Sitzungen

Information über die in der Kirchengemeinde anstehenden Aufgaben und Projekte (z.B. Bau; Struktur; Mitgliedergewinnung; Mitarbeitendengewinnung o.ä.)

1. **Haftung von GKR-Mitgliedern** (siehe Ehrenamtsgesetz § 8)

Grundsätzliche Haftung der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes für das Handeln der GKR-Mitglieder.

Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach innen (z.B. Beschlussfassung im GKR unter Missachtung kirchenrechtlicher Regelungen).

Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder Datenschutzverstoß (z.B. Weitergabe von vertraulichen Informationen aus dem GKR; posten von Gemeindegliederdaten).

Haftung bei deliktischem Verhalten (so wie auch außerhalb des GKR, wenn z.B. mutwillig Gegenstände der Kirchengemeinde oder Dritter beschädigt werden).

1. **Beginn der Mitgliedschaft im GKR**

Wahl oder Berufung und Einführung im Gottesdienst

1. **Beendigung der Mitgliedschaft im GKR**

Rücktritt (durch mündliche oder schriftliche Erklärung)

Widerruf der elterlichen Generalvollmacht

Verlust der Wählbarkeit (z.B. durch Wechsel des Wohnortes ohne Umgemeindung oder Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit für die Kirchengemeinde)

Mandatsentzug gemäß Art. 29 Abs. 2 Kirchenverfassung (bei Pflichtverletzungen, z.B. keine Teilnahme an GKR-Sitzungen, trotz Aufforderung)

**Erst danach sollten die Formulare für die Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Zustimmung zur Kandidatur, Annahme der Wahl oder Berufung der Minderjährigen ausgehändigt werden.**

**Anlage**

**Auszug Ehrenamtsgesetz**

**§ 7**

**Versicherungs- und Rechtsschutz**

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlich mitarbeitender Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind ehrenamtlich Mitarbeitende berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Kreiskirchenamt zu wenden. Wird darüberhinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten durch den Träger übernommen werden.

(3) Die Ehrenamtlichen sind während ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt.

**§ 8 Haftung**

(1) Für Schäden Dritter aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag eines Trägers, haftet grundsätzlich der Träger.

(2) Verletzen ehrenamtlich Mitarbeitende vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Träger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Dasselbe gilt, wenn der Träger Dritten Schadensersatz zu leisten hat.

(4) Haben mehrere ehrenamtlich Mitarbeitende den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.